

AGRAR- UND UMWELTRECHT

*Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes
Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht e. V. (DGAR)*

Schriftleitung: Prof. Dr. José Martinez, Göttingen; Ltd. Landwirtschaftsdirektor Volkmar Nies, Köln

EDITORIAL

Was wird mit der Umsatzsteuerpauschalierung?

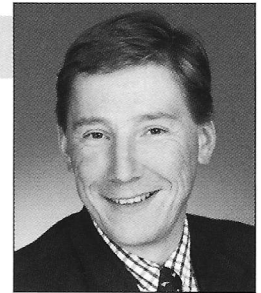


Foto: privat

Der Sektor Land- und Forstwirtschaft genießt eine Vielzahl von besonderen Regelungen im Steuerrecht, die anders sind und vielfach als äußerst kompliziert angesehen werden. So gibt es eine eigene Einkunftsart bei der Einkommensteuer oder besondere Bewertungsregelungen für das Vieh- und Feldinventar und bei der Einheitsbewertung. Markenkern der landwirtschaftlichen Besteuerung ist aber die Umsatzsteuerpauschalierung für Land- und Forstwirte gem. § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG). Sie ist 1968 bei der Harmonisierung der Umsatzbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft als Sonderregelung für den Sektor Land- und Forstwirtschaft eingeführt worden, kann von allen EU-Mitgliedsstaaten für anwendbar erklärt werden, ist in ihrem Anwendungsbereich mal eingeschränkt, mal erweitert worden. In den 53 Jahren hat sich der Pauschalierungssatz immer wieder nach oben und nach unten verändert, teilweise politisch motiviert, teilweise aufgrund der für die Berechnung herangezogenen Bemessungsgrundlagen. Es gibt sie auch im Jahr 2021 immer noch und die weitaus überwiegende Zahl aller land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Im Grunde genommen ist die Pauschalierung eine europarechtlich zulässige Typisierungs- und Vereinfachungsregelung, welche den landwirtschaftlichen Betrieben einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei der Umsatzsteuer erspart. Die Umsatzsteuerpauschalierung war auch immer Dauerthema im Ausschuss für landwirtschaftliches Steuerrecht der DGAR (AUR 2005, S. 10).

Anfang 2020 hat die EU-Kommission (KOM) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Umsatzsteuerpauschalierung eingeleitet. Dabei gibt es zwei Vorwürfe der KOM. Zum einen kann in Deutschland jeder land- und forstwirtschaftliche Betrieb unabhängig von Größe und Rechtsform die Pauschalierung anwenden. Die EU-Regeln sehen dagegen vor, dass nur land- und forstwirtschaftliche Betriebe so verfahren dürfen, bei denen das Regelverfahren der Umsatzsteuer zu einem erheblichen Mehraufwand führt. In Vergleichsgesprächen zur Erledigung des beim EuGH anhängigen Verfahrens hat sich Deutschland darauf eingelassen, den Anwendungsbereich der Pauschalierung insoweit einzuschränken, dass rechtsformunabhängig nur Betriebe, deren steuerpflichtiger Nettoumsatz im Vorjahr nicht mehr als 600.000 € beträgt, weiterhin die Pauschalierung nutzen dürfen. Die Neuregelung gilt erstmals ab 2022, so dass schon der Umsatz des Kalenderjahres 2021 als erster Vorjahresumsatz entscheidend ist.

Der zweite Vorwurf der KOM betraf die Höhe des Pauschalierungssatzes, der derzeit 10,7 % beträgt. Hintergrund war ein Streit zwischen dem Bundesrechnungshof (BRH) und der Bundesregierung über die Methode der Berechnung. Die Bundesregierung wendet nunmehr die Berechnungsmethode des BRH an und hat in dem Schlichtungsgespräch zur Erledigung des Vertragsverletzungsverfahrens der KOM gegenüber angekündigt, im Rahmen eines jährlichen Monitoring die zutreffende Höhe des Umsatzsteuerpauschalierungssatzes, konkret der Vorsteuerpauschale, zu überprüfen. Auf Basis der Zahlen der Jahre 2017 bis 2019 ergibt sich ein Pauschalierungssatz von 9,6 %. Diese Absenkung um 1,1 % sollte ursprünglich noch vor der Bundestagswahl im September 2021 umgesetzt werden, doch die Zeit dafür war einfach zu kurz, bis zur Bundestagswahl werden keine neuen Gesetze mehr beschlossen. Es ist aber damit zu rechnen, dass nach der Konstituierung der neuen Bundesregierung Ende 2021 / Anfang 2022 das Thema wieder auf die Tagesordnung kommt und, soweit die aktuellen Zahlen dies dann bestätigen, der Pauschalierungssatz möglicherweise auch nach unten auf 9,6 % angepasst wird.

Parallel dazu hat ein französischer Schweinezüchterverband ein Vorprüfungsverfahren bei der KOM beantragt, ob Deutschland durch die Art und Weise der Nutzung der Umsatzsteuerpauschalierung im schweinehaltenden Bereich gegen europarechtliche Beihilferegulungen verstößt. KOM hat sich noch nicht dazu geäußert, ob dieses Vorprüfungsverfahren eingestellt oder möglicherweise in einen Beihilfevorwurf gegen Deutschland endet. Das Ergebnis bleibt hier abzuwarten.

Trotz der Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Betriebe mit einem Umsatz bis max. 600.000 € und die mögliche Absenkung des Pauschalierungssatzes bleibt die Umsatzsteuerpauschalierung den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhalten. Dies ist nicht hoch genug einzuschätzen, denn der erhebliche Bürokratieaufwand, welcher durch die Pauschalierung vermieden wird, bleibt den Betrieben erspart. Es gilt daher nach wie vor, die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung zu verteidigen und für diese Sonderregelung im Gesetz zu kämpfen.

RA/StB Ralf Stephany
PARTA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kanzlei für Agrarrecht, Bonn